



Satzung des Segel Club Wiking e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen " Segel Club Wiking e.V.", die Abkürzung lautet „SCW“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Verein wurde am 20.08.2002 wieder gegründet.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 12587 Berlin, Buttenstedtweg 26.

(3) Der Verein ist Mitglied im Polizeisportverein Berlin (PSV), im Landesportbund Berlin (LSB), im Berliner Seglerverband (BSV) und im Deutschen Seglerverband (DSV).

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Grundsätze des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports.

Der Zweck wird insbesondere durch die Durchführung des gemeinschaftlichen Segelsports verwirklicht.

Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Er vereint aktive Segler und Personen, die den Segelsport aktiv unterstützen.

Der Verein fördert und organisiert einen regelmäßigen Trainings- und Regattabetrieb sowie den Fahrtensport.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen im Rahmen des §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

(6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des SCW werden. Den Beschluss dazu fasst die Mitgliederversammlung.

(2) Der SCW besteht aus:

- erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Ehrenmitgliedern,
- fördernden Mitgliedern

(3) Jedes erwachsene Mitglied durchläuft bei seiner Aufnahme eine zweijährige Probezeit. In dieser Zeit kann der Vorstand den gestellten Antrag zurückweisen. Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden. Die Mitgliedschaft auf Probe beginnt mit der Entscheidung des Vorstands und endet mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

(4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können ohne Probezeit Mitglied des SCW werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht. Bei Erreichen der Volljährigkeit wird auf eine Probezeit im Sinne des Absatzes 3 verzichtet.

(5) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Zur Unterstützung der Ziele des SCW können fördernde Mitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Sie haben Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

(7) Die Aufnahme als Mitglied und jede Änderung sind schriftlich zu beantragen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags über mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.



(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

(6) Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft im SCW endet, hat keinen Anspruch gegenüber dem SCW oder einzelnen Mitgliedern auf Abfindung oder Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Umlagen.

§ 5 Leistungen der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Von den Mitgliedern sind Arbeitsleistungen zu erbringen. Der Umfang und die Verfahrensweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des 3-fachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder beachten und verwirklichen die Satzung und Beschlüsse des SCW, fördern die Ziele des SCW, leisten die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen fristgerecht.

(3) Mitglieder des SCW nutzen das Objekt und die zugehörigen Anlagen des SCW im Rahmen des bestehenden Nutzungsvertrages sowie der Vereinbarungen, Ordnungen und Beschlüsse des SCW. Sie gestalten die sportlichen und anderen Belange des Vereins umfassend und gemeinschaftlich mit. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(4) Die Mitglieder können bei Unstimmigkeiten den Ehrenrat des SCW anrufen.

(5) Mitglieder haben Anrecht auf die Zuweisung eines Bootslegeplatzes für ihr eigenes Segelboot im Rahmen der Kapazitäten des SCW. Eigner bzw. Nutzer eines Bootes müssen entsprechend der gesetzlichen Regelungen einen Bootsführerschein besitzen.

(6) Jedes Mitglied des SCW, welches ein Boot auf dem Objekt des Vereins unterbringt, ist verpflichtet, für dieses Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dabei ist es unerheblich, welche Eigentumsverhältnisse für dieses Boot vorliegen.



(7) Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen des SCW ist für alle erwachsenen Mitglieder Pflicht. Im Falle der entschuldigenden Nichtteilnahme muss sich das Mitglied über den Inhalt der Versammlung selbst informieren.

§7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des SCW sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Des Weiteren hat der SCW als beratende Gremien den Ehrenrat und die Kassenprüfer.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mitspracheberechtigt. Die Stimmberechtigung richtet sich nach §3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Information zu aktuellen Themen
- Beschlussfassung über Fragen des Vereins
- Beschlussfassung über die Aufnahme/den Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl von Mitgliedern für Kommissionen
- Festsetzung von Umlage sowie deren Fälligkeit

(4) Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Aushang und unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen.

(5) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit durch Abstimmung bestätigt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. ein durch ihn beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet. Es wird ein Protokoll gefertigt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(7) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahresversammlung. Die Jahresversammlung findet im Januar/Februar statt. Die Jahresversammlung ist zusätzlich zu Absatz (3) zuständig für:



- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Berichts des Ehrenrates
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Jahresplan (Termine, Aufgaben, Haushalt)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Veränderung von Ordnungen
- Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern

(8) In jedem 3. Jahr erfolgt auf der Jahresversammlung die Wahl von:

- Vorstand
- Kassenprüfer
- Ehrenrat

(9) Satzungsänderungen und Änderungen von Ordnungen, müssen mind. 4 Wochen vor der Jahresversammlung den Mitgliedern durch Aushang mitgeteilt und in der Versammlung vorgestellt werden.

Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand informiert die Mitglieder über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere Beschlüsse, Anträge, Fragen der Außenbeziehungen des SCW durch Aushang oder in Mitgliederversammlungen.

(3) Der Vorstand des SCW besteht aus:

- Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportobmann
- Technikwart
- Schriftführer

(4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.



Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Soweit in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann der Vorstand ein Mitglied für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit mit der Führung der Geschäfte beauftragen.

§ 10 Der Ehrenrat

(1) Dem Ehrenrat gehören mindestens drei Mitglieder des SCW an, die nicht im Vorstand tätig sind. Der Ehrenrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder seinen Sprecher.

(2) Dem Ehrenrat obliegt die Mitwirkung bei der Einschränkung der Rechte von Mitgliedern bis hin zur Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §4 sowie die Prüfung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und Vorstand.

(3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn der Sprecher und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher.

(4) Von Entscheidungen des Ehrenrates Betroffenen steht die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen an den Sprecher des Ehrenrates zur Behandlung auf der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 11 Die Kassenprüfer

(1) Als Kassenprüfer werden mindestens zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung des Umgangs mit den finanziellen Mitteln des SCW.

(2) Die Kassenrevision ist pro Geschäftsjahr durchzuführen. Außerplanmäßige Überprüfungen sind zulässig. Die Ergebnisse der Revisionen müssen schriftlich vorliegen und den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§12 Wahl der Organe

(1) Die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(2) Die Wahl leitet der Vorsitzende der Wahlkommission, welcher in der Wahlversammlung zu wählen ist.



(3) Der Vorsitzende und der Ehrenrat werden geheim gewählt.

(4) Wenn keiner der Kandidaten für das zu wählende Amt mehr als 50 % aller Stimmen auf sich vereinigt, muss zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erneut gewählt werden.

§13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung. Es müssen zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung anwesend sein. Die Entscheidung über die Auflösung ist von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu treffen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, an den PSV oder seinen Rechtsnachfolger, sofern nicht vorhanden, an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sofern die vorgesehenen Institutionen nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes zwecks Verwendung für einen Berliner Seglerverein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§14 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung des SCW ist in der Mitgliederversammlung am 26.01.2019 beschlossen worden und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

Berlin, den 18.02.19

.....
Vorsitzender

Berlin, den 18.02.19

.....
Schriftführer